

Übernahme der Verladepflichten durch den Nahverkehrsunternehmer.

Da es allgemeine Praxis ist, also ortsüblich, dass der Nahverkehrsunternehmer die Verladung selbst vornimmt, muss klar geregelt sein, wer für die korrekte Ladungssicherung gem. den technischen Richtlinien (VDI 2700 ff) verantwortlich zeichnet.

Im Handelsgesetzbuch ist grundsätzlich geregelt:

Soweit sich aus den Umständen oder der Verkehrssitte nicht etwas anderes ergibt, hat der Absender das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) sowie zu entladen. Der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen.

Dieser § 412 verweist auf die Umstände und die Verkehrssitte.

Rechtlich völlig unabhängig davon besteht die gesetzliche Verpflichtung des Frachtführers zur betriebssicheren Verladung. Diese Verpflichtung ergibt sich für jeden Teilnehmer am Straßenverkehr (nicht nur für den Frachtführer) unmittelbar aus dem § 22 StVO.

Danach ist der Verkehrsteilnehmer dafür verantwortlich, dass von seinem Fahrzeug einschließlich der Ladung keine Gefährdung Dritter ausgeht.

Soweit § 412 HGB Abs. 1 Satz 2 auch ausdrücklich darauf hinweist, dass für die Betriebssicherheit allein und ausschließlich der Frachtführer verantwortlich ist, dient dieser Hinweis lediglich der Abgrenzung zur Verantwortlichkeit für die beförderungssichere Verladung.

Um eine sachgerechte und gesetzeskonforme Verladung und Ladungssicherung zu garantieren, ist es von hoher Bedeutung, dass derjenige, der die Verladung vornimmt, auch für die Ladungssicherung zeichnet.

Das ist in diesem genannten Fall der Unternehmer oder dessen Vertreter (Fahrer selbst)

Entscheidend für die gesuchte Problemlösung ist daher die exakte Definition der Begriffe „Übernahme und Ablieferung“. Das Gut ist in dem Augenblick übernommen, in dem der Frachtführer das Gut zum Zweck der Beförderung entgegengenommen und Alleingewahrsam am Gut erlangt. Hat der Frachtführer die Verpflichtung zur Beladung übernommen, fällt die Ausführung der Ladetätigkeit in den Obhutszeitraum (§ 425 HGB)des Frachtführers..

Wann das Gut übernommen ist, hängt damit von den individuellen vertraglichen Vereinbarungen oder tatsächlichen Gegebenheiten beim Beladen jeder einzelnen Sendung ab.

Weder das gesetzliche Frachtrecht noch die Beförderungsbedingungen des Straßengüterverkehrs können die vielfältigen Situationen des täglichen Ladegeschäftes abstrakt in einer allgemeinen gütigen Weise regeln und lösen.

Das müssen wir organisieren.

Wie bitten deshalb um Mitwirkung in diesem Prozess. Oberstes Gebot soll sein, dass von Ladungen, Fahrzeugen der Spedition und dessen Unternehmer keine Gefahr aus gehen darf. Des Weiteren ist die Vermeidung von Transportschäden ein Ziel.

Achtung: Diese Verfahrensweise gilt nicht bei der Übernahme von Gefahrgutsendungen. Hierbei wird nach den Rechtsvorschriften des ADR verfahren. Dort können Verladerplichten nicht an den Fahrzeugführer übertragen werden. Der Verloader muss die korrekte Ladungssicherung prüfen.

Im Rahmen eines Projektes

„Vermeiden von Transportschäden und Ladungssicherung“ erwarten wir von unseren Unternehmern, dass Sie in verantwortungsvoller Weise dafür Sorge tragen, dass das eingesetzte Fahrpersonal geeignet ist.

Die Eignung von Fahrpersonal ist in verschiedenen Rechtsvorschriften beschrieben.

In Bezug auf die Ladungssicherung ist die Eignung dann festgestellt, wenn der Fahrzeugführer über den Ausbildungsnachweis Ladungssicherung verfügt.

Darüber hinaus muss das Fahrzeug den Mindestanforderungen für den Transport von typischen Stückgutsendungen gerecht werden.

Das bedeutet, dass das Fahrzeug über mindestens folgende Ausstattungs- Ausrüstungsgegenstände verfügen soll.

- Fahrzeuganforderung:
- Bordwandfahrzeug mit Rungen und Einsteckklatten
 - sauberer besenreiner Wagenboden
 - 2 Querklemmeinrichtungen
 - Besen, Schaufel, Behälter für Abfälle
 - 4 Zurrgurte mit STF-Wert mind. 240 daN
 - 2 Endlogurte mind. 8 t
 - 1 Satz Rutschhemmender Unterlagen (Pads 20 Stück)
 - Weitere geeignete Sicherungshilfsmittel
 - Weitere „!!!!

- Fahrer:
- VDI Ausweis 2700 a
 - Nachweis über jährliche Sicherheitsbelehrung nach Arbeitsschutzgesetz ohne Aufforderung an uns zurück.

(siehe Anlage)

- Bei Neuen Fahrern der Nachweis über die technische Einweisung in das Transportfahrzeug
- Offen
- Offen

Bestätigung durch den Unternehmer:

Hiermit bestätige ich (Unternehmer, Name, Vorname, Firmenbezeichnung) den Erhalt der Rahmenvereinbarung „Ladungssicherung“.

Ich akzeptiere die Anforderungen der Fa.

Unterschriftlich zurück
Unternehmers

An

Unterschrift mit Firmenstempel des



